

Memorandum Anrechenbarkeit von Ökostrom bei der EnAW

Zürich, 24. August 2006, letzte Revision 30. März 2016

Präambel: Die Möglichkeit, Ökostrombezug als Massnahme zur Erfüllung von Zielvereinbarungen anrechnen lassen zu können, ist in Kapitel 4.3 der Richtlinie "Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz" geregelt. Der Hintergrund dieser Regelung ist der, dass Ökostrom hoher Qualität als Substitutionsmassnahme für Strom aus weniger umweltfreundlichen Quellen zählt. In keiner Weise soll diese Regelung eigene Effizienzbemühungen ersetzen oder als kurzfristige Massnahme dienen, um Effizienzziele zu erreichen.

Der Bezug von Ökostrom der Qualität *naturemade star* oder gleichwertig¹ kann nach dem Ausgangsjahr im Monitoring der EnAW unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen als Massnahme angerechnet werden:

Qualität

Anrechenbar sind nur *naturemade star*-zertifizierte Produkte:

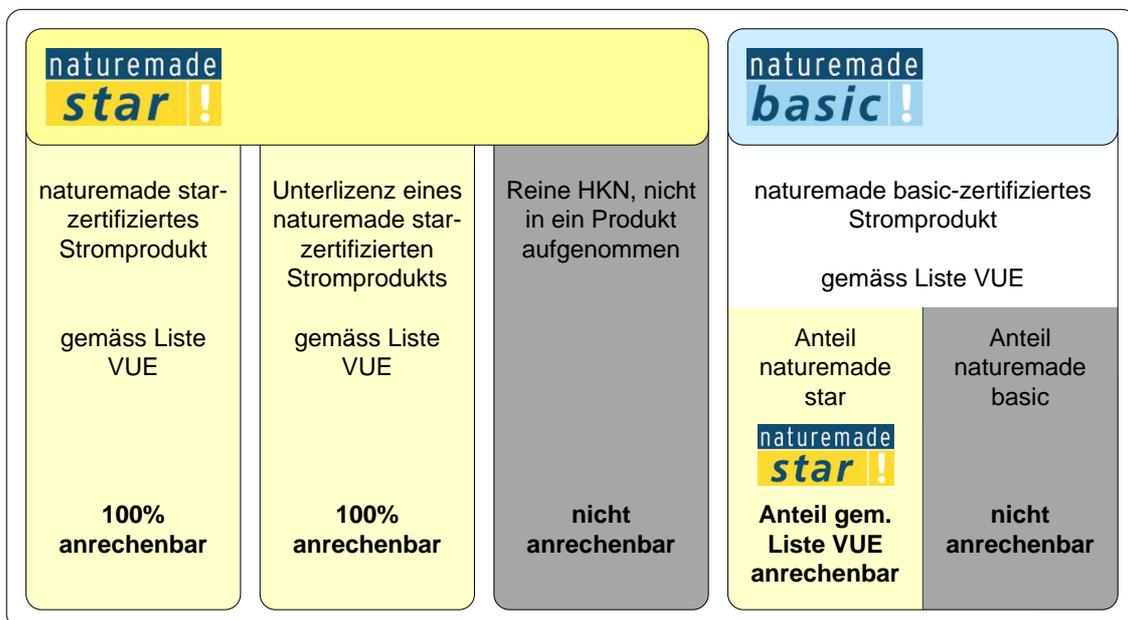


Abbildung 1: Anrechenbarkeit von Ökostrom (HKN: Herkunftsnachweis)

Der Verein für umweltgerechte Energie (VUE) publiziert im Internet regelmässig eine Liste mit allen zertifizierten Produkten:

<http://www.naturemade.ch/de/zertifizierung.html> (in der rechten Spalte)

¹ Über eine allfällige Gleichwertigkeit entscheidet das Bundesamt für Energie.

Lizenznehmer von *naturemade*-zertifizierten Stromprodukten vergeben zum Teil Unterlizenzen an andere EVUs oder beliefern Grosskunden ausserhalb eines standardisierten Produktes. Diese Unterlizenzen oder Lieferungen an Grosskunden tragen nicht zwingend denselben Namen wie das "Mutterprodukt". Die Unterlizenzen erfüllen aber die *naturemade*-Kriterien vollumfänglich. Ökostrombezug aus diesen Unterlizenzen resp. Lieferungen an Grosskunden ist ebenfalls anrechenbar. Eine entsprechende Liste wird durch den VUE erarbeitet.

Der Ökostromanteil der Qualität *naturemade star* in den *naturemade basic*-Produkten ist anrechenbar. Dieser anrechenbare Anteil beträgt mindestens 5%. Je nach Produkt kann es aber auch deutlich mehr sein. Der genaue Anteil ist auf der Liste angegeben.

Herkunftsnachweise (HKN), auch solche mit der Zusatzqualität "*naturemade star*", sind nicht anrechenbar, wenn sie nicht Teil eines *naturemade star*-zertifizierten Produktes sind. HKN, die im Rahmen eines *naturemade star*-zertifizierten Produkts eingesetzt werden, sind anrechenbar

Bei Fragen und Unklarheiten gibt der VUE gerne Auskunft über die Anrechenbarkeit eines bestimmten Stromprodukts:

Regina Bulgheroni, 044 213 10 21, regina.bulgheroni@naturemade.ch

Berücksichtigung der Zielerreichung

Bei Unternehmen, die ohne Ökostrombezug ihr Effizienzziel nicht erreichen, darf der Ökostrombezug nur dann angerechnet werden, wenn dieser bei mindestens gleich bleibender Menge und Qualität in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren erfolgt. Damit der Ökostrombezug nicht übermässig Effizienzmassnahmen ersetzen kann, wird der anrechenbare Beitrag an das Ziel (Energieeffizienz Soll) unabhängig von der effektiv bezogenen Ökostrommenge auf 30 Prozent der geplanten Massnahmenwirkung zur Zielerreichung begrenzt.

Bei Unternehmen, die ohne Ökostrombezug ihr Effizienzziel erreichen, darf der Ökostrombezug auch für nur ein Jahr erfolgen und kann in unbegrenzter Höhe angerechnet werden.

Weiteres

Der Ökostrombezug muss jährlich durch den Kunden der EnAW belegt werden.

Ökologische Schlechterstellung des restlichen Strombezuges zur Kompensation der Mehrkosten von Ökostrom ist nicht erlaubt.

Die Handhabung im Energie- und KMU-Modell ist nachfolgend beschrieben.

Monitoring Energie-Modell

Die Anrechnung wird methodisch wie eine stromsparende Massnahme behandelt, wobei sich der Netzbezug aber nicht reduziert.

Bei der Berechnung der Energieeffizienz und des gewichteten Gesamtenergieverbrauchs (GEV) wird Strom mit dem Faktor 2 gewichtet. Das gilt auch für den Ökostrom.

Beispiel:

Eine Firma hat einen Verbrauch von 100 Einheiten und bezieht ab einem Zeitpunkt nach dem Ausgangsjahr 30% Ökostrom *naturemade star* und hat keinen fossilen Verbrauch:

$$\text{Energieeffizienz} = ((2 \cdot 100 + 2 \cdot 30) / 2 \cdot 100) \cdot 100 = 130\%$$

Der Netzbezug von 100 Einheiten ändert sich nicht.

Der gesamte Ökostrombezug (nur Anteil *naturemade star*, ohne Berücksichtigung 30%-Regel) ist als "Zertifizierte Energie" im Monitoring der Energie-Modell-Applikation zu erfassen (keinesfalls als "Massnahme"). Der anrechenbare Anteil (30%-Regel) wird vom System automatisch berechnet und im Monitoringbericht ausgewiesen.

Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis des Bezuges und der Qualität (Rechnungskopien oder ein gleichwertiger Beleg der bezogenen Ökostrommenge) sind bei der "Zertifizierten Energie" hochzuladen.

Monitoring KMU-Modell

Die Anrechnung wird methodisch wie eine stromsparende Massnahme behandelt, wobei sich der Netzbezug aber nicht reduziert.

In der KMU-Applikation ist der Ökostrombezug als neue Massnahme durch den KMU-Berater in die Massnahmenliste aufzunehmen, nachdem der Bezug vom Unternehmen gemeldet wurde. Der Aufnahmeprozess ist im Leitfaden Check-up-Tool beschrieben.

Umgang in Zielvereinbarungen

Der Bezug von Ökostrom fließt nicht in die Zielbildung der Zielvereinbarungen ein (auch nicht bei Unternehmen, die sonst wenig wirtschaftliches Einsparpotenzial haben). Auch wenn zum Zeitpunkt des Erstellens der Zielvereinbarung bereits Ökostrom bezogen wird, fließt dieser nicht in die Zielvereinbarung als Massnahme ein und reduziert in der Zielvereinbarung auch nicht den Netzbezug. Der Ökostrombezug darf aber im Monitoring, sofern er auch weiterhin abonniert wird, als Massnahme ab dem Ausgangsjahr angerechnet werden.

Überprüfung dieser Regelung

Die EnAW behält sich vor, diese Regelung bei Bedarf anzupassen. Missbräuchliche Handhabung kann insb. zum Ausschluss von Effizienzbonusprogrammen führen.